

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 4. Juni 2020 in Tiefenbach

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschuss fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

Name, Vorname	
1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	
Anna-Lena Fürst, CSU (bis TOP 8)	für Armin Mayrhofer
Tobias Königseder, CSU	
Johannes Regner, CSU	
Sabine Zittelsperger, CSU	
Manfred Bründl, Unsere Zukunft	für Florian Schwarzbauer
3. Bürgermeister Johann Höller, Bürgerliche Wähler	
Bruno Gottschaller, Bürgerliche Wähler	
Josef Fehrer, FWG (nur öffentlicher Teil)	
Susanne Mayerhofer, Bündnis 90/ Die Grünen (nur öffentlicher Teil)	
Ewald Schmatz, Bündnis 90/ Die Grünen	nicht anwesend
Michael Fürst, SPD	

1. Genehmigung der Niederschrift des Haupt- und Finanzausschuss vom 5. März 2020 und 18. Februar 2020.

Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder können sich bei der Genehmigung der Niederschriften des alten Gemeinderats ausnahmsweise bei der Abstimmung enthalten. Hier ist eine Ausnahme vom Art. 48 GO erlaubt.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschriften vom 18. Februar 2020 und 5. März 2020 und abstimmen.

Abstimmung: 7 : 0
(ohne Fürst Anna-Lena,
Regner Johannes,
Bründl Manfred,
Gottschaller Bruno,
wegen Art. 48 GO)

2. Bericht über den Vollzug der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 5. März 2020.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder des Haupt- und Finanzausschuss werden über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 5. März 2020 informiert.

3. Vorberatung über die Aufhebung der Deckelung der Schülerzahlen bei der Kreismusikschule im Landkreis Passau – vgl. dazu Sitzung des Gemeinderats vom 29.07.2004 und 24.07.2008.

Mit Bescheid vom 03.02.2020 setzt das Landratsamt Passau (Kreismusikschule) für das Kalenderjahr 2019 für insgesamt 97 Schüler á 242,50 € einen Beteiligungsbetrag in Höhe von 23.522,50 € fest.

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.07.2004 wurde das Wartelisten-Modell mit Begrenzung auf max. 80 Musikschüler ab dem Schuljahr 2004/2005 eingeführt. Grund für die Deckelung war die damalige schwierige finanzielle Situation der Gemeinde. Alle laufenden Ausgaben der Gemeinde mussten damals auf den Prüfstand gestellt werden, so auch der Beteiligungsbetrag für die Kreismusikschule. In der Sitzung am 24.07.2008 wurde über eine mögliche Aufhebung der Deckelung beraten. Es blieb jedoch bei der Begrenzung auf 80 Musikschüler.

Die Grenze mit 80 Schülern wird nun erstmals für das Kalenderjahr 2019 überschritten. Auch für das erste Quartal 2020 wurden bereits 81 Schüler gemeldet.

Mit Schreiben vom 18.02.2020 beantragt die Musikschule im Landkreis Passau die Aufhebung der Deckelung der Schülerzahlen auf 80 Köpfe. Der Antrag wird verlesen.

Die momentane Haushaltslage lässt eine Aufhebung der Deckelung auf 80 Schüler zu. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind bereits im Haushalt 2020 eingeplant. (Ansatz: 27.405,00 €). Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Begrenzung ab dem Haushaltsjahr 2020 aufzuheben.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, die Deckelung der Schülerzahlen bei der Kreismusikschule auf max. 80 Köpfe aufzuheben.

Abstimmung: 11 : 0
(ohne Schmatz Ewald)

4. Beratung über einen Antrag des Tierschutzvereins Tierschutz-Aktiv Passau e.V. wegen Gewährung eines Zuschusses für das Tierheim in Buch – vgl. Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 05.03.2020.

Über diesen Punkt wurde bereits in der Sitzung am 5. März 2020 eine Beratung durchgeführt. Eine Entscheidung wurde vertagt, da nicht die Gemeinnützigkeit des Betreibers/Antragstellers nicht geklärt war.

Auszug aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 5. März 2020

TOP 3 - Beratung über einen Antrag des Tierschutzvereins Tierschutz-Aktiv Passau e.V. wegen Gewährung eines Zuschusses für das Tierheim in Buch.

Die Verantwortlichen des Tierschutzvereins Tierschutz-Aktiv Passau und Umgebung e.V. beantragen mittels Schreiben vom 09.12.2019. Das Schreiben mit dem unten aufgeführten Inhalt wird verlesen:

Seit nunmehr 30 Jahren setzt sich das Tierheim Buch als kleiner Tierschutzverein für das Wohl von Tieren ein und betreibt als privater Träger das Tierheim Buch bei Tiefenbach. Unzählige Tiere mit schlimmen Schicksalen fanden im Laufe der Zeit bei uns Obhut und Pflege und in den meisten Fällen auch ein neues und liebevolles Zuhause.

Ohne Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln konnten wir diese Aufgabe nur mit Hilfe von Spenden, aus den Beiträgen unser Mitglieder und mit ganz viel ehrenamtlichen Engagement bewältigen. Doch nun stehen wir vor der größten Herausforderung in der Geschichte unseres Tierheims und dafür brauchen wir Ihre Unterstützung!

Unser Tierheim ist in die Jahre gekommen. Es bröckelt an allen Ecken und Enden und um das Tierheim weiter betreiben zu können, gibt es mittlerweile behördliche Auflagen. Diese lassen sich jedoch nur durch umfangreiche Baumaßnahmen erfüllen, deren Kosten wir aus Eigenmitteln alleine nicht stemmen können. Zu den dringlichsten Aufgaben gehören die Sanierung des Abwasserkanals und der Bau einer Schallschutzwand. Danach soll die schrittweise Sanierung des Hundehauses erfolgen. Neben einer Quarantänestation für Neuzugänge soll hier eine freundliche und helle Hundestation entstehen. Unser Ziel ist es außerdem, in Buch wieder ein Tierheim zu schaffen, in dem nicht nur Hunde ein Zuhause finden, sondern das auch Aufnahme und Unterbringung für Katzen und Kleintiere ermöglicht. So möchten wir in mehreren Etappen ein den heutigen Standards und gesetzlichen Anforderungen genügendes Tierheim in Stadt und Landkreis Passau schaffen. Bitte helfen Sie uns, dieses wichtige Projekt auf finanziell sichere Beine zu stellen! Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

Der Vorsitzende spricht sich grundsätzlich für eine Spende aus, eine Summe im Bereich von 500 € bis 1000 € wäre nach seiner Meinung angemessen.

Nach Ansicht des Haupt- und Finanzausschuss soll vor Entscheidung über eine Spende noch ermittelt und nachgewiesen werden, dass es sich um eine gemeinnützige Vereinigung handelt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst den Beschluss, dass der Tagesordnungspunkt abgesetzt wird und in der nächsten Sitzung erneut beraten werden soll.

Abstimmung: 12 : 0

Mit Schreiben vom 6. April 2020 wurde von der Verwaltung ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Vereins angefordert. Mit E-Mail vom 06.04.2020 hat der Tierschutzverein Tierschutz-Aktiv Passau und Umgebung e.V. den Freistellungsbescheid des Finanzamtes Passau vom 05.02.2019 vorgelegt. Es wurde vom Finanzamt Passau - hier im Rahmen des Veranlagungsverfahrens - die Gemeinnützigkeit des Vereins festgestellt.

Der Zuschuss an den Tierschutzverein muss auf Haushaltsstelle 0.110100.7098 verbucht werden. Hier ist nur ein Ansatz in Höhe von 1 € eingeplant, da bei Antragstellung durch den Tierschutzverein die Haushaltsvorberatungen schon abgeschlossen waren. Es müssten somit zusätzlich überplanmäßige Ausgaben in Höhe des Zuschusses beschlossen werden.

Deckungsvorschlag:

Für das Bürgerfest 2020 sind im Haushalt 10.000 € veranschlagt. Ein Teil dieser Haushaltsmittel könnte für diese Spende verwendet werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht sich für eine Spende 1000 € und beschließt die überplanmäßigen Ausgaben mit dem angegebenen Deckungsvorschlag.

*Abstimmung: 11 : 0
(ohne Schmatz Ewald)*

5. Freibad Haselbach - Beratung über die Eintrittsmodalitäten und Öffnungszeiten für die Badesaison 2020 wegen der angekündigten Auflagen im Rahmen der Corona Pandemie.

Nach dem Verlesen des Tagesordnungspunkts werden die anwesenden Gemeinderatsmitglieder informiert, dass die Eröffnung des Freibads Haselbach ab dem 8. Juni 2020 möglich wäre. Seitens der Gemeinde wäre zum jetzigen Zeitpunkt der 12. Juni 2020 als Eröffnungstermin anvisiert. Von der Verwaltung wird momentan ein Hygienekonzept entworfen. Ebenso finden parallel Abstimmungsgespräche mit unseren Bademeistern und anderen Bürgermeister*innen statt. Anschließend werden die Anwesenden kurz über die Eckdaten des Hygienekonzepts informiert. Die Zahl der Besucher soll auf 500 Personen begrenzt werden. Außerdem kann der Kassenautomat wegen der permanenten Berührung nicht genutzt werden.

Vom Vorsitzenden wird nun erläutert, dass über den Verkauf der Saisonkarten und über die Veränderung der Öffnungszeiten diskutiert werden soll. Nach einer ausführlichen Diskussion dazu werden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 1:

Der Vorsitzende lässt über die Aussetzung des Saisonkartenverkaufs abstimmen.

Abstimmung: 9 : 2
(ohne Schmatz Ewald)

Beschluss 2:

Der Vorsitzende lässt abstimmen, ob die bisherigen Öffnungszeiten (9.30 bis 20.00 Uhr) unverändert bleiben sollen.

Abstimmung: 8 : 3
(ohne Schmatz Ewald)

6. Freibad Haselbach – Beratung über Eintrittspreis Menschen mit Behinderung, Patchwork Familien.

Aktuell gelten folgende Regelungen:

§ 5

Freier Eintritt

Freier Eintritt wird gewährt:

- a) Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Personen, die einen Schwerbehindertenausweis vorlegen, in dem das Merkzeichen „B“ (B= Begleitperson = Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) eingetragen ist,
- c) Personen, die einen Schwerbehindertenausweis vorlegen, in dem das Merkzeichen „H“ (H= Hilflosigkeit) eingetragen ist,
- d) Die als Rettungsschwimmer geprüften aktiven Mitglieder der Wasserwacht Tiefenbach, wenn sie einen gültigen Lehrschein innehaben.

§ 6

Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Einzeleintrittsgebühr (Einzelkarten)
 - 1.1. Für Personen ab 6 Jahre bis einschl. 17 Jahre 2,50 €
 - 1.2. Für Erwachsene 4,00 €
2. Einzeleintritt „Feierabendtarif“ ab 17.00 Uhr
 - 2.1. Für Personen ab 6 Jahre bis einschl. 17 Jahre 1,50 €
 - 2.2. Für Erwachsene 3,00 €
3. Saisonkarte
 - 3.1. Für Personen ab 6 Jahre bis einschl. 17 Jahre 40,00 €
 - 3.2. Für Erwachsene 60,00 €
4. Familienkarte, gültig für die jeweilige Badesaison 95,00 €
(beinhaltet alle Kinder bis einschl. 17 Jahre)

Menschen mit Behinderung

Eingangs wird berichtet, dass es keine Regelung gibt mit Menschen, die das Merkzeichen „G“ oder „aG“ haben. Nach der Diskussion der anwesenden Mitglieder des Haupt- und Finanzausschuss ergibt sich folgender Vorschlag:

Schwerbehindertenausweis ab 50 %	50 % (Jugendliche/ermäßigt)
Merkzeichen aG	außergewöhnliche Gehbehinderung freier Eintritt

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht sich für die vorgenannte Regelung aus und empfiehlt dem Gemeinderat die Gebührensatzung für das Freibad Haselbach entsprechen zu ergänzen.

Abstimmung: 11 : 0
(ohne Schmatz Ewald)

→ Die Diskussion über Patchworkfamilien soll verschoben werden, da der Saisonkartenverkauf für 2020 mit dem Beschluss im TOP Nr. 6 ausgesetzt worden ist.

Patchworkfamilien, Gleichgeschlechtliche

Keine Regelung für:

Familienkarte	Eltern getrennt lebend, Vater wohnt nicht bei Familie
Familienkarte	Eltern sind nicht verheiratet, wohnen aber im selben Haushalt
Familienkarte	Eltern sind nicht verheiratet, gleichgeschlechtliche Beziehung, wohnen im selben Haushalt

→ Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass die „Familie“ in einem Haushalt leben muss. Das bedeutet, dass der Wohnsitz der Familienkartenbesitzer der gleiche sein muss.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst den Beschluss, dass der o.g. Personenkreis gleichgestellt wird, wenn die Familienmitglieder ihren Wohnsitz in einem Haushalt angemeldet haben. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat diesen Beschluss zu bestätigen.

Abstimmung: — :

7. Freibad Haselbach – Auftragsvergabe für die Reinigungsarbeiten (Grundreinigung und Tagesreinigung).

Trotz Stellenausschreibungen gingen für Reinigungskräfte im Freibad keine Bewerbungen bei der Gemeinde ein. Einzige zur Verfügung stehende Reinigungskraft ist momentan Frau Erika Drexler. Daher wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass für die Badesaison 2020 die Reinigungsarbeiten für das Freibad extern vergeben werden.

Für einen Kostenvergleich wurden drei Angebote eingeholt:

	SPEEDY, Passau	Flieher GmbH, Passau	Geiger, Dietmannsried
Kosten Tagesreinigung Werktags	63,36 €	139,64 €	kein Angebot
Kosten Tagesreinigung Sonn- und Feiertags	111,38 €	243,31 €	kein Angebot
Grundreinigung inklusive Fenster	662,24 €	2.079,13 €	kein Angebot
Kosten pro Saison ohne Grundreinigung	6.042,54 €	13.284,81 €	
Kosten pro Saison mit Grundreinigung	6.704,78 €	15.363,94 €	

Die Grundreinigung wurde bereits an die Firma SPEEDY Dienstleistung Passau vergeben. Im Jahr 2019 sind Personalkosten für die Reinigung in Höhe von 11.763,27 € angefallen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst den Beschluss, dass die Reinigungsarbeiten für die Badesaison 2020 an den wirtschaftlichsten Bieter, der Firma SPEEDY Dienstleistungen Passau, vergeben werden.

Abstimmung: 11 : 0
(ohne Schmatz Ewald)

8. Vorberatung zum Neuerlass der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

Nach dem Verlesen des Tagesordnungspunktes schlägt der Vorsitzende folgende Vorgehensweise vor:

- zwei Vorberatungen sollen stattfinden
- eine im Juni
- eine im Juli
- Beschlussfassung durch den Gemeinderat in der Sitzung im Juli

Im Anschluss wird dem Geschäftsleiter Anton Mayrhofer das Wort erteilt um den ausgearbeiteten Vorentwurf zu erläutern. Er informiert die Anwesenden, dass die Geschäftsordnung in folgende Teilbereiche aufgliedert ist:

- A. Der Gemeinderat
- B. Der Geschäftsgang
- C. Schlussbestimmungen

Für die heutige Sitzung sind folgende Themenschwerpunkte angedacht:

- Aufgabenbereiche Gemeinderat und Ausschüsse
- Aufgaben und Kompetenzen Bürgermeister
- erster Teil Geschäftsgang

VORENTWURF Geschäftsordnung

Der Gemeinderat Tiefenbach, Landkreis Passau

gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen einer Delegierbarkeit entgegenstehen. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung fasst der Gemeinderat den Grundsatz- und Einleitungsbeschluss (z.B. Aufstellungs-, Änderungs- und/oder Aufhebungsbeschluss). Der Bau- und Umweltausschuss wickelt dann jeweils das weitere Verfahren ab und wägt dabei auch Bedenken und Anregungen ab. Für vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ist allein der Bau- und Umweltausschuss zuständig.
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas Anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 103 Abs. 2 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,

16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten, (alte Regelung: Beamte und Arbeitnehmer)
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen, Einziehungen nach dem Straßen- und Wegerecht,
28. Abschluss von städtebaulichen Verträgen, Erschließungs- und Ablöseverträgen im weitesten Sinne,

29. personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,

30. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für den Bürgermeister,

31. Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

- entfällt -

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird / werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin / eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt, sofern dies die jeweilige Fraktionsstärke zulässt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertretung für die Dauer der

Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

- entfällt -

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats. **Jeweils in der Zeit vom 1. August bis 31. August tagen die (beschließenden) Ausschüsse nicht; in dieser Zeit erledigt der Gemeinderat anstelle der Ausschüsse (ohne/ außer Rechnungsprüfungsausschuss) deren Angelegenheiten. (PRÜFUNG durch Verwaltung ob eine sitzungsfreie Zeit festgelegt werden muss!)**

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei dem ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die **beschließenden** Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA):

Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von **60.000 € (alte Regelung = 40.000 €)** im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen ohne betragsmäßige Begrenzungen,

- die Entscheidung über zinslose Stundungen,
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **20.000 €** und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **7.500 €** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von **2.000 €** je Einzelfall,
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren (Vorberatung),
- Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen (Vorberatung),
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung (Vorberatung des Haushalts, von Verordnungen, Satzungen und Richtlinien. Das Finanzwesen, die Finanzierbarkeit von Maßnahmen),
- Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gewerbewesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Schulen, der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindergärten und Kindertageseinrichtungen, der sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit in Angelegenheiten nicht ausdrücklich der Bau- und Umweltausschuss zuständig ist,
- Grundstücksangelegenheiten (im Einzelfall gilt die Wertgrenze von **60.000 €** [alte Regelung = 40.000 €], anderenfalls vorberatende Angelegenheit)
 - a) Beschaffung, Ankauf von unerschlossenem Bauland (u.a. Angebotsmodell, Festlegung der Kauf-, Verkaufspreise)
 - b) Ankauf von Grundstücken zur Bevorratung oder bei denen noch kein bestimmter Verwendungszweck festgelegt ist.
 - c) alle sonstigen Grundstücksangelegenheiten oder Verträge (z. B. Miet- und Pachtverträge) darüber, soweit sie nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschuss fallen.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach §§ 12 und 13 bleibt davon jeweils unberührt.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a.) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dabei wickelt der Bau- und Umweltausschuss die vom Gemeinderat eingeleiteten Bauleitverfahren (ohne Flächennutzungsplan) ab, wägt dabei Bedenken und Anregungen ab und beschließt die endgültige Form der jeweiligen Satzung,
- b.) Der Bau- und Umweltausschuss ist allein zuständig für vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch,
- c.) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- d.) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben, Unterhalts- und Erweiterungsmaßnahmen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von **60.000 € (alte Regelung = 40.000 €)**,
- e.) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- f.) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- g.) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen (Vorberatung),
- h.) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i.) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- j.) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- k.) Angelegenheiten des Bauwesens, bei Straßen-, Wege-, Brücken Kanalbaumaßnahmen, bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, beim Bau sonstiger Verbund Entsorgungsanlagen,
- l.) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- m.) Grundstücksangelegenheiten
 - An- und Verkauf von Straßen- und Wegeflächen (ohne Flächen zur Ersterschließung), vgl. HFA,
 - Grunderwerb für Ver- und Entsorgungsanlagen (z.B. für den Kanalbau),

- Vergabe, Kauf, Verkauf und Rückkauf von Bauparzellen einschließlich Abschluss der entsprechenden Ablöseverträge.

Soweit Angelegenheiten des Bau- und Umweltausschusses finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde haben, gilt im Übrigen jeweils die Wertgrenze von **60.000 €** (alte Regelung = 40.000 €) allerdings gilt diese Wertgrenze nicht bei Vergabe, Kauf, Verkauf- oder Rückkauf von Bauparzellen nach Buchstabe m.).

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach §§ 12 und 13 bleibt davon jeweils unberührt.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(5) Soweit der Haupt- und Finanzausschuss oder der Bau- und Umweltausschuss nicht selbst entscheiden kann oder die Zuständigkeit beim Gemeinderat liegt, werden diese Ausschüsse beratend tätig. Aufgabe der Ausschüsse ist es dann, die Angelegenheiten und Beratungsgegenstände für die Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Die erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,

- im Übrigen bis zu einem Betrag von **25.000 €¹**

(alte Regelung = 10.000 €) im Einzelfall,

(diese Betragsbegrenzung; gilt jedoch nicht für laufende, wiederkehrende Angelegenheiten)

Beschluss 1:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob der Betrag von 25.000 als Ausgangsbetrag für die Ermächtigung des Bürgermeisters das grundsätzlich Einvernehmen besteht.

Abstimmung: 11 : 0
(ohne Schmatz Ewald)

Beschluss 2:

Anschließend wird darüber abgestimmt, ob die Beträge für die Ermächtigung der Ausschüsse von auf 60.000 € festgelegt werden sollen.

Abstimmung: 11 : 0
(ohne Schmatz Ewald)

Anmerkung dazu: Die sich ergebenden Folgebeträge nach Vorschlag des Bayerischen Gemeindetags werden von der Verwaltung für diese Niederschrift berechnet und gelten als Diskussionsgrundlage für nächst Vorberatung der Geschäftsordnung.

Vorschlag des Bayerischen Gemeindetags	
¹ Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 4 bis 5 € je Einwohner und Einwohnerin festzusetzen. Es handelt sich jeweils um Bruttobeträge.	
² Vorschlag: 10% von Fußnote ¹ .	
³ Vorschlag: 50 % von Fußnote ¹ .	
⁴ Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote ¹ , über einem Jahr 50 % davon.	
⁵ Vorschlag: 50 % von Fußnote ¹ .	
⁶ Vorschlag: 50 % von Fußnote ¹ .	
⁷ Vorschlag: 50 % von Fußnote ¹ .	
⁸ Vorschlag: 25 % von Fußnote ¹ .	
⁹ Vorschlag: wie Fußnote ¹ .	
¹⁰ Vorschlag: 50 % von Fußnote ¹ .	
¹¹ Vorschlag: 50 % von Fußnote ¹ .	

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

	NEU	ALT
- Erlass ²	2.500 €	1.000 €
- Niederschlagung ³	12.500 €	5.000 €
- Stundung bis zu einem Jahr ⁴	25.000 €	10.000 €
- Stundung über einem Jahr ⁵	12.500 €	5.000 €
- Aussetzung der Vollziehung ⁶	12.500 €	5.000 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **12.500 €⁷** (alte Regelung = 10.000 €) und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **6.250 €⁸** (alte Regelung = 2.500 €) im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von **25.000 €⁹** (alte Regelung = 10.000 €),

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als **12.500 €¹⁰** (alte Regelung = 5.000 €) erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von **12.500 €¹¹** (alte Regelung = 500 €) je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich **25.000 €¹** (alte Regelung = 10.000 €) nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,

b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn eine Satzung nach § 34 BauGB vorhanden ist

d) die Zulassung von isolierten Befreiungen/Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO, wenn alle erforderlichen Nachbarunterschriften vorliegen

e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge: Gemeinderatsmitglied Christina Roßgoderer und dann das dienstälteste Gemeinderatsmitglied. Bei gleichem Dienstalder erfolgt die Stellvertretung durch das lebensälteste Gemeinderatsmitglied.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und der erste Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

Beschluss:

Die vorgenannten Ausführungen zum Erlass der neuen Geschäftsordnung sollen in den Entwurf eingearbeitet und in der nächsten weiter beraten werden.

Abstimmung: 9 : 0
(ohne Schmatz Ewald,
Fehrer Josef,
Fürst Anna-Lena)

9. Neubau der Kläranlage Tiefenbach - Genehmigung eines Nachtrags für die Erstellung des Bodengutachtens zum Neubau der Kläranlage.

In der Sitzung des Gemeinderats am 26. September 2019 wurde der Auftrag für die Baugrunduntersuchung vergeben.

Auszug aus der Sitzung des Gemeinderats vom 26.09.2019

TOP 9 - Neubau der Kläranlage Tiefenbach – Vergabe des Auftrags für die Baugrunduntersuchung.

Angeforderte Angebote:	4
Abgegebene Angebote:	3
Günstigster Bieter:	IMH Ingenieurgesellschaft, Hengersberg
Angebotssumme:	24.043,95 €/brutto
nächster	24.773,90 €/brutto
höchster	25.425,25 €/brutto

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass der Auftrag für die Baugrunduntersuchung an die IMH Ingenieurgesellschaft, Hengersberg vergeben wird.

Abstimmung: 19 : 0

(ohne GR Schmatz, GR Geier)

Nach der Vergabe der Bauarbeiten wurde das Büro IMH gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 26. September 2020 beauftragt. Anschließend wurde durch das Büro IMH die Bohrerlaubnis beim Landratsamt Passau beantragt. Die Bohrerlaubnis für die Bodengrunduntersuchung wurde mit Bescheid vom 21. Januar 2020 erteilt.

Nach Abschluss der Baugrunduntersuchung wurden der Gemeinde Tiefenbach Kosten in Höhe von 34.369,52 € in Rechnung gestellt. Somit gibt es bei der Baugrunduntersuchung eine Kostenmehrung in Höhe von 10.325,57 €. Diese Kostenmehrung wird wie folgt begründet:

Bei den Pos. 1 bis Pos. 28 (Kleinrammbohrungen, Rammsondierungen, vor Ort Termine, Labor, Gutachten) ergab sich sogar eine Ersparnis von ca. 200,- EUR/netto.

Die Mehrkosten sind in den Pos. 29 bis Pos. 43 (siehe Pos. Rechnung) der Ramm-/ Rotationskernbohrungen DN178 entstanden.

Bei Ihrer Angebotsanfrage vom 26.07.2019 hatten Sie bei den Kernbohrungen ND178 Bohrtiefen von B1, B2 ca. 8m, B3, B4, B5, B7 – ca. 10m und B6 ca. 20m angefragt

Bei den Aufschlüssen vor Ort mussten aufgrund teils weicher Konsistenzen tiefere Bohrungen als im Angebot kalkuliert abgeteuft werden um für die Gründung der Bauwerke ausreichende Erkenntnisse zu bekommen.

Bei B1, B2, B4, B5 wurde somit ca. 2 bis 3m unter die weichen Böden erkundet.

Bei B3 wurde aufgrund der Wechsellagerung von Fels/ Findling (6,3-7,4m u. GOK) und Ton bis 1,5m tief in den anstehenden Felsen (Gneis) erkundet.

Bei B6 ist für das Bauwerk NKB2 eine Gründungstiefe von ca. 12m u. GOK geplant. Um eine ausreichende Bohrtiefe für die spätere Statik des Verbaus zu erhalten und um nicht Gefahr zu laufen eine erneute tiefere Bohrung ausführen zu müssen, wurden hier statt der geplanten 20m Bohrtiefe 26m abgeteuft.

Für die Pos. 31 bis Pos. 34 der Rechnung (Erhöhung Bohrtiefe) wurde somit eine Kostenmehrung von ca. 2150,-EUR/netto ermittelt.

Bei Pos. 35 der Rechnung (Bohrlochrammsondierung) ergibt sich gegenüber dem Angebot eine Ersparnis von 450,- EUR/netto.

Aufgrund der Lagerungsdichte des Zersatzbodens, der festen Konsistenz des Tons und des anstehenden Felsen musste auf Rotationskernbohrung umgestellt werden, was bei Pos. 36 und Pos. 37 der Rechnung zu einer Kostenmehrung von ca. 3150,-EUR/netto führte. Ohne Rotation hätten die erforderlichen Bohrtiefen nicht erreicht werden können.

Aufgrund der erhöhten Bohrtiefe wurde bei Pos. 40 der Rechnung (Einlegen Bohrgut in Kernkisten) eine Kostenmehrung von ca. 130,- EUR/netto erforderlich.

Der größte Posten der Kostenmehrung ergab sich in Pos. 43 der Rechnung (Verfüllen der Bohrlöcher mit Dämmen). In der Bohrgenehmigung vom Landratsamt Passau vom 21.01.2020 sind Auflagen für das Verfüllen der Bohrlöcher mit Flüssigdämm vorgeschrieben. Dadurch ergibt sich eine Kostenmehrung von ca. 4.135,- EUR/netto.

Bei Pos. 42 der Rechnung (Verfüllen mit Bohrgut) resultiert daraus eine Ersparnis von ca. 300,- EUR/netto.

Auf der Haushaltsstelle Planungskosten für Tiefbau stellt sich die Situation wie folgt dar:

HKRDSB23 - Sachbuch Haushalt

Darstellung der Beträge in: DM EUR

Kunde: 1 Gemeinde Tiefenbach

Haushaltsjahr: 2020

1. Haushaltsstelle

Gattung: 1 Vermögenshaushalt

Gliederung: 700000 Kläranlagen,sonst. Anlagen zur Entwässerung

Gruppierung: 9510 Planungskosten Tiefbau

Zusatztext:

2. Kassenreste Vorjahr insgesamt	0,00	i	9. Kassenreste auf Nachjahr	0,00
3. Kassenreste Vorjahr in Abgang	0,00	i	10. Soll (Anordnung auf laufendes Jahr)	135.987,78
3a. endgültige Kassenreste Vorjahr	0,00	i	11. Haushaltsansatz	516.500,00
4. Haushaltsreste Vorjahr insgesamt	0,00	i	12. Mehr / Weniger Soll	380.512,22-
5. Haushaltsreste Vorjahr Anordnung	0,00	i	13. Bewilligungen	0,00
6. Haushaltsreste Vorjahr in Abgang	0,00	i	14. neue Haushaltsreste übertragen	0,00
7. Haushaltsreste Vorjahr zu übertragen	0,00	i	15. Rechnungsergebnis	135.987,78
7a. Gesamtrechnungssoll	135.987,78			
8. Ist	135.987,78	i		

Buchungssteller Vermerke ZAO Einzelzeilen ZAO Zeilensummen Schließen

Gemäß § 13 der aktuellen Geschäftsordnung darf der erste Bürgermeister Nachträge bis 10 % und maximal 5.000 € in eigener Zuständigkeit erledigen. Da die Nachtragssumme bei 10.325,57 € liegt, ist der Nachtrag durch den Haupt- und Finanzausschuss zu genehmigen.

Beschluss:

Der Nachtrag für die Baugrunduntersuchung wird vom Haupt- und Finanzausschuss genehmigt.

Abstimmung: 9 : 0
(ohne Schmatz Ewald,
Gottschaller Bruno,
Fürst Anna-Lena,)

10. Neubau der Kläranlage Tiefenbach – Auftragsvergabe für die Prüfstatik.

Im Rahmen des Neubaus der Kläranlage Tiefenbach ist gemäß Artikel 63 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) eine Prüfstatik erforderlich. Im Rahmen der Prüfstatik sind zwei Bescheinigungen erforderlich. Wenn das Bauwerk ein Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 BayBO wäre, würde der Auftrag durch das Landratsamt vergeben oder selbst ausgeführt werden. Die Kosten dafür würden der Gemeinde mit der Baugenehmigung in Rechnung gestellt werden. Da es beim Bau einer Kläranlage nicht um einen Sonderbau handelt, muss der Auftrag für die Prüfstatik durch die Gemeinde vergeben. Das Honorar bemisst sich nach PrüfVBau (Prüfsachverständigenverordnung) und ist abhängig von den Baukosten.

Die Prüfstatik enthält folgende Leistungen:

Bescheinigung 1 = vor Baugenehmigung/mit Baubeginn (Überprüfung der statischen Berechnungen)
Bescheinigung 2 = nach Baubeginn/mit Nutzungsaufnahme (Überprüfung der Bauausführung)

Für die erforderlichen Leistungen wurden folgende Sachverständigenbüros angefragt:

- LGA, Passau
- Büro Bulicek, Passau

Das Büro LGA, Passau hat mitgeteilt, dass kein Interesse für den Auftrag besteht. Der Grund liegt darin, dass das bestehende Nachklärbecken weitergenutzt werden soll und die Prüfstatik schon damals vom Büro Bulicek errechnet worden ist und die Grundlagen dort noch vorhanden sind. Grundsätzlich ist bei einer Prüfstatik das Honorar gleich hoch, daher würde es auch keinen Sinn machen weitere Büros anzufragen. Lediglich bei der Anfahrt können sich Differenzen ergeben, wenn die Gemeinde beispielsweise ein Büro aus Nürnberg beauftragen würde.

Das Honorar für die Variante Nr. 1 beläuft sich auf: 21.549,56 €/brutto

Folgende weitere Rahmenbedingungen gelten:

- Stundesatz für weitere Tätigkeiten liegt bei 90,00 €/brutto
- Anfahrten werden ab 15 Kilometer des Geschäftssitzes berechnet

Beschluss:

Der Auftrag für die Prüfstatik zum Neubau der Kläranlage wird an das Büro Bulicek, Passau vergeben.

Abstimmung: 9 : 0
(ohne Schmatz Ewald,
Gottschaller Bruno,
Fürst Anna-Lena,)

11. Beratung über die Verlängerung des Pachtvertrags für das Vereinsheim des FC Tiefenbach DJK.

Die Eckdaten des folgenden Pachtvertrags werden kurz vom Vorsitzenden vorgetragen.

Für eine Förderung durch den BLSV ist eine Verlängerung der Pachtdauer erforderlich. Der bisherige Pachtvertrag hat eine Pachtdauer bis 29.06.2022. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass der Pachtvertrag gleich analog zum Pachtvertrag des Kunstrasenspielfeldes verlängert wird. Der Pachtvertrag für das Vereinsheim hätte somit eine Laufzeit bis 30. Juni 2046.

Pachtvertrag

zwischen der Gemeinde Tiefenbach (Verpächterin), vertreten durch

den 1. Bürgermeister, Herrn Christian Fürst

und

dem FC Tiefenbach DJK e. V. (Nutzer), vertreten durch

den 1. Vorsitzenden, Herrn Johannes Regner

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

1. Gegenstand

Die Gemeinde Tiefenbach verpachtet das auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 59, Gemarkung Tiefenbach, Eulenweg 8, befindliche, vom Nutzer errichtete und finanzierte Gebäude (Vereinsheim) und stellt dieses dem Nutzer kostenlos zur Verfügung. Eine Unterverpachtung ist gestattet, sie ist jedoch der Gemeinde Tiefenbach anzuzeigen.

2. Nutzungsrechte

Hinsichtlich der Nutzung des Gebäudes durch den Nutzer erfolgt seitens der Verpächterin keine Einschränkung oder Anweisung.

Ist dem Pächter die Nutzung des Gebäudes aufgrund einer Verlegung oder Aufgabe der derzeitigen Spielfelder nicht mehr zumutbar oder möglich, so verpflichtet sich die Verpächterin, dem Pächter ein gleichwertiges Gebäude in zumutbarer Nähe eines neu zu erstellenden Spielfeldes zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

3. Instandsetzung und Modernisierung

Der FC Tiefenbach DJK e.V. übernimmt als Pächter (Nutzer) der o.g. Sportstätte die Instandsetzung sowie alle anfallenden Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen.

4. Haftung

Die o. g. Sportstätte steht dem Nutzer seit ihrem Bau zur Nutzung zur Verfügung. Er überwacht die Anlage hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Beschaffenheit. Ferner stellt der Nutzer sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden und eigenverantwortlich auf seine Kosten getauscht werden.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 ff. BGB.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die ihm im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte entstehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Gemeinde und deren Beauftragten.

5. Haftpflichtversicherung

Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Freistellungsansprüche deckt. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen.

6. Kündigung

Dieser Pachtvertrag ersetzt den Pachtvertrag vom 29.06.1982 sowie den 1. Nachtrag vom 10.02.1998. Er hat eine unkündbare Laufzeit bis zum 30.06.2046. Falls er nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um weitere fünf Jahre.

Nach Kündigung oder Aufhebung dieses Pachtvertrages ist für das Gebäude eine Entschädigung nach Maßgabe eines Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen zu bezahlen. Dies nur dann, wenn der Nutzer oder sein Rechtsnachfolger als sporttreibender Verein noch besteht. Bei Bereitstellung von Ersatzgebäuden entfällt die Ablösung für das bisherige Gebäude.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Mit der Unterzeichnung dieses Pachtvertrages verliert der Pachtvertrag vom 29.06.1982 mit dem 1. Nachtrag vom 10.02.1998 seine Gültigkeit.

Die Gemeinde Tiefenbach und der FC Tiefenbach DJK e.V. erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Tiefenbach, den
Gemeinde Tiefenbach

Tiefenbach, den
FC Tiefenbach DJK e.V.

.....
Christian Fürst,
1. Bürgermeister

.....
Johannes Regner,
1. Vorsitzender

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss erteilt das Einvernehmen für die Verlängerung des Pachtvertrags für den FC Tiefenbach DJK.

Abstimmung: 10 : 0
(ohne Schmatz Ewald,
Fürst Anna-Lena)

12. Information über das Ausschreibungsergebnis des FC Tiefenbach DJK im Rahmen der Errichtung eines Kunstrasenspielfeldes.

Kostenschätzung für die Errichtung des Kunstrasenspielfeldes lag bei:

Die Auftragssumme beträgt: **627.841,41 €/netto** →
747.131,28 €/brutto ohne Baunebenkosten und ohne LED

Kostenschätzung Kunstrasen, LED für Rasen und Kunstrasen inklusive Baunebenkosten bei **914.389,22 €**. Die Baunebenkosten gemäß Kostenschätzung bei 109.693,37 €/brutto.

13. Information über das Ausschreibungsergebnis des FC Tiefenbach DJK im Rahmen der LED Flutlichtbeleuchtung.

Kostenschätzung für die Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED für Kunst- und Rasenspielfeld lag bei:

Die Auftragssumme beträgt: **51.367,00 €/netto** →
61.126,73 €/brutto ohne Baunebenkosten

Somit ergeben sich folgende Gesamtkosten:

Kosten für Kunstrasen (brutto)	747.131,28 €
Baunebenkosten (brutto)	109.693,37 €
Kosten LED (brutto)	61.126,73 €
Gesamtkosten nach Ausschreibung vorläufig	917.951,10 €

Aktuell beträgt die Kostenmehrung ca. 3.500 €.

Tiefenbach, 2020-06-05

Der Vorsitzende:

gez.
Christian Fürst,
1. Bürgermeister

Der Protokollführer:

gez.
Anton Mayrhofer,
Geschäftsleiter

Für den TOP Nr. 3

gez.
Sandra Schadenfroh,
Kämmerin